

## Muss der Betreiber eines Internet-Diskussionsforums selbst Zensur üben?

VON THOMAS HÖHNE

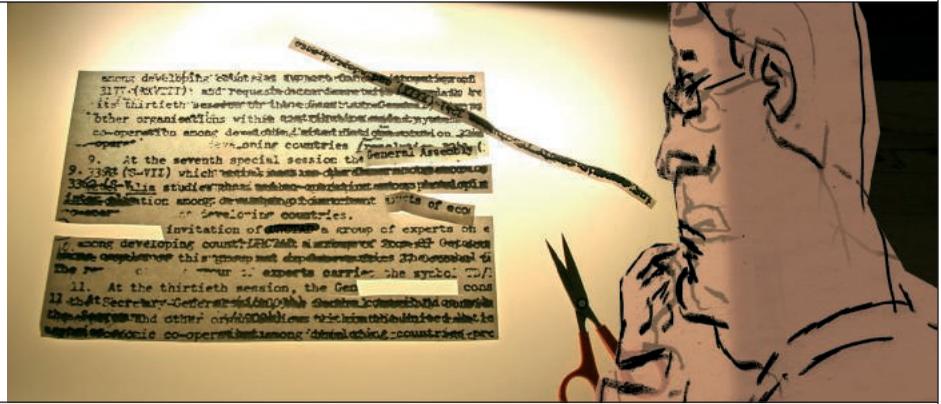


ILLUSTRATION: JOSEF WOLLMANN

# Schere im Netz

**N**ein, nett ist es wirklich nicht, wenn sich einer in einem Internet-Forum als „Pornokönig“ und „Pleitier“ bezeichnen und mit den Worten „dumm, dümmer geht’s wirklich nicht“ charakterisieren lassen muss. Schon verständlich, dass man sich das nicht gefallen lassen will. Der Betroffene klagte den Betreiber des Internet-Forems. Die erste Instanz – die Sache spielte in Düsseldorf – erließ die einstweilige Verfügung. Da es bereits zu mehreren beleidigenden Postings gekommen war, sei der Forum-Betreiber verpflichtet gewesen, die laufenden Diskussionen zu überwachen und beleidigende Inhalte unverzüglich nach Kenntnisnahme zu löschen.

**Kommunikationsfreiheit?** Die Folge: Aufruhr bei allen, die noch wissen, wie man „Kommunikationsfreiheit“ buchstabiert, folgte dieses Urteil doch einem Weg, den bereits das Hamburger Landgericht vorgezeichnet hatte. In einem Urteil vom Dezember 2005 meinte dieses, dass es sich bei Web-Foren um eine „besonders gefährliche Einrichtung“ handle. Wer eine solche Gefahrenquelle betreibe, sei einer verschärften Haftung unterworfen. Offenbar unbeleckt von der Entwicklung moderner Kommunikationsformen hatte das Gericht dekretiert: „Wenn die Zahl der Foren und die Zahl der Einträge so groß ist, dass der Forenbetreiber nicht über genügend Personal oder genügend technische Mittel verfügt, um diese Einträge vor ihrer Freischaltung einer Prüfung auf ihre Rechtmäßigkeit zu unterziehen, dann muss er entweder seine Mittel vergrößern oder den Umfang seines Betriebs beschränken.“

Dort war es um das Forum von heise online gegangen. Postings hatten zu Aktionen gegen das Unternehmen Universal Boards, das Download-Services zur Verfügung stellt, aufgerufen. Obwohl der Heise-Verlag die kritisierten Forenbeiträge sofort nach Aufforderung vom

Netz genommen hatte, klagte Universal Boards. Nicht nur der Heise-Verlag, der monatlich mehr als 200.000 Beiträge erhält, die gesamte Branche schäumte. Und das wohl zu Recht, denn würde sich diese Rechtsprechungslinie durchsetzen, bedeutete dies das Ende jeglicher Internet-Diskussion.

**Fortschritt.** Aber zum Glück – auch für Österreich, dessen Gerichte gern mit einem Auge nach der deutschen Rechtsprechung schielen – gibt es nicht nur einen technologischen Fortschritt, sondern auch einen solchen in der Judikatur. Sowohl in Düsseldorf wie auch in Hamburg erwies sich die jeweilige zweite Instanz als lernfähig. Das Oberlandesgericht Hamburg bejahte zwar einen Unterlassungsanspruch gegen den Forenbetreiber, wenn er eigene Prüfungspflichten verletzt hat. Allerdings wies das Gericht darauf hin, dass der Betreiber eines Internet-Forems unter dem Schutz der Meinungsäußerungsfreiheit steht und dass die Existenz eines derartigen Forums bei Überspannung der Überwachungspflichten gefährdet wäre. Von einer Haftung des Mediums könne also nur dann ausgegangen werden, wenn sich dieses nicht in angemessener Weise von dem Inhalt der Äußerungen distanziert oder diese sogar bewusst provoziert hat. Ist der Betreiber bereits auf einschlägige Rechtsverletzungen hingewiesen worden und steckt er dennoch den Kopf in den Sand, so nehme er auch die entsprechende Haftung in Kauf.

**Freiheit.** Das Oberlandesgericht Düsseldorf schließlich ersetzte den dünnen Faden, an dem das Damoklesschwert der Haftung für den Forenbetreiber hing, durch einen sehr soliden Strick: Die Kla-

ge des angeblichen Pleitiers wurde überhaupt abgewiesen. Dem Diensteanbieter seien vom Gesetz ja keine allgemeinen Überwachungs- oder Nachforschungspflichten auferlegt, und bei einem Forum, auf das tausende Beiträge eingingen, eine Überwachungspflicht zu statuieren, würde das Ende derartiger Foren bedeuten. Im konkreten Fall wies das Gericht auch noch auf den Unterschied zwischen gewerblichen und nicht gewerblichen Forenbetreibern hin. Wer mit einem derartigen Forum Geld verdiene, hätte höhere Sorgfaltspflichten.

Diese neue Rechtsprechungstendenz beruhigt doch wieder einigermaßen. Denn es ist klar, dass Filterprogramme nicht in der Lage sind, Rechtsverletzungen im Bereich des Persönlichkeitsschutzes, des Wettbewerbs- oder Urheberrechts zu identifizieren – genauso wenig, wie Eingriffe in Rechte Dritter schon auf den ersten Blick erkannt werden können, ganz abgesehen davon, dass – Mini-Foren einmal ausgenommen – eine Überprüfung in aller Regel schon aus quantitativen Gründen ein Ding der Unmöglichkeit ist.

Gespannt warten wir in Österreich auf ein entsprechendes OGH-Urteil, das hoffentlich eine katastrophale Entscheidung des Landesgerichts Feldkirch kippt. Gehaftet sollte erst werden, wenn der Betreiber auf eine konkrete Verletzung hingewiesen wurde. Und der Tipp an die Betreiber: In einem solchen Fall dann aber rasch reagieren und den Zeitpunkt der Löschung des inkriminierten Beitrags zu Beweiszwecken dokumentieren und dabei die Archivfunktion nicht vergessen! ●

### RECHT KURZ

- Betreiber von Internet-Foren müssen Postings nicht im Vorhinein kontrollieren. Werden sie aber auf rechtswidrige Beiträge hingewiesen, so haften sie, wenn sie diese nicht entfernen.
- Wichtig: Zeitpunkt der Löschung dokumentieren!

Dr. Thomas Höhne ist Partner der Rechtsanwaltskanzlei Höhne, In der Maur & Partner in Wien.  
[www.h-i-p.at](http://www.h-i-p.at)